

RS OGH 1986/10/15 9Os82/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

Norm

StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Ein Bürgermeister, der bewußt jedwede Behandlung von (Parzellierungsanträgen) Anträgen unterläßt, um die (unter Zeitdruck stehenden) Antragsteller dadurch zu den von ihm gewünschten Änderungen ihrer - inhaltlich den bestehenden Vorschriften entsprechenden, sohin an sich zu bewilligenden - Ansuchen zu zwingen, verkürzt die Antragsteller solcherart (jedenfalls) in ihren (auch angesichts eines - von ihm nicht erkannten - Vollmangels bestehenden) Verfahrensrechten und verantwortet darum Mißbrauch der Amtsgewalt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 82/86
Entscheidungstext OGH 15.10.1986 9 Os 82/86
Veröff: SSt 57/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0096852

Dokumentnummer

JJR_19861015_OGH0002_0090OS00082_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at